



Gartenstraße 17
53773 Hennef (Sieg)

T 02242 3414
F 02242 866190

kontakt@ggs-gartenstrasse.de
www.ggs-gartenstrasse.de

Hennef, 7. August 2020

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

wir hoffen, Sie hatten eine gute und erholsame Ferienzeit.

Besonders begrüßen wir auch die „Neuen“ unter Ihnen, herzlich willkommen an der Gartenstraße!

Es liegt ein Schuljahr vor uns, in dem die Pandemie uns weiter begleitet und vor weitere Einschränkungen stellt.

Das Ministerium hat die Vorgaben für die Wiederaufnahme eines angepassten Schul- und Unterrichtsbetriebs in NRW zu Beginn des Schuljahres 2020/21 veröffentlicht. Die komplette Information finden Sie hier (dieser Link befindet sich schon seit Montag auf der Homepage):

[https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Hintergrundinformationen/Schulst art 20 21/index.html](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Hintergrundinformationen/Schulst%20art%2021/index.html)

Daraus ergeben sich für unseren Schulbetrieb ab dem 12.8.2020 konkret folgende Regelungen:

- Die **Klassen** werden im gesamten Klassenverband von einem festen Lehrerteam unterrichtet. Die Klassen verbringen die Unterrichtszeit gemeinsam in ihrem Klassenraum. Unterrichtsangebote, die eine Durchmischung von Lerngruppen mit sich bringen würden, unterbleiben weiterhin.
- Wir bleiben, wie vor den Sommerferien bei einem offenen Unterrichtsbeginn ab 7.45 Uhr. Alle Kinder gehen direkt zu ihrem Klassenraum. Dort werden nach den schon bekannten Regeln die Hände gewaschen und die festen Sitzplätze eingenommen. Um 8.00 beginnt der Unterricht.
Bitte schicken Sie Ihr Kind nicht früher als 7.45 Uhr zur Schule.
- Nach Unterrichtsende verlassen die Kinder, die nach Hause gehen, zügig das Schulgelände. Die Kinder, die in der OGS betreut werden verbleiben im Klassenraum und werden dort betreut.
- **Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände** besteht nun für alle Schüler*innen, Lehrer*innen, Beschäftigten, Eltern und weitere Personen eine **Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes**. Die Schüler*innen dürfen diesen im Klassenraum nur ablegen, wenn sie an ihrem Sitzplatz sitzen und Unterricht stattfindet. „In Bewegung“ ist immer eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Lehrerinnen können im Unterricht vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes absehen, wenn stattdessen der Abstand von 1,5 m eingehalten wird. Diese Regelung ist zunächst befristet bis 31.8.2020. Eltern sind für die Beschaffung der Mund-Nase-Bedeckungen und deren hygienisch einwandfreiem Zustand verantwortlich.
- Der **Sportunterricht** findet bis zu den Herbstferien im Freien (Schulhof) statt. Bitte bedenken Sie dies bei der Auswahl der Sportbekleidung und dem Schuhwerk.
- Die **Pausen** finden für die Schüler zu den normalen Pausenzeiten gemeinsam auf dem Schulhof statt. Für alle Schüler besteht dabei die Pflicht einen Mund- Nase- Schutz zu tragen.
- Die Räumlichkeiten werden regelmäßig und wirksam belüftet, die Schüler*innen werden weiterhin sehr regelmäßig zum Händewaschen angehalten.

- **Weiterhin dürfen Eltern / Sorgeberechtigte den Schulhof / die Gebäude / die Verwaltung nicht ohne vorherige Absprache betreten!** (Sollte Kontakt mit dem Sekretariat oder der Schulleitung gewünscht / notwendig sein, dann diesen bitte per Telefon oder E-Mail ankündigen und Termin vereinbaren). Denken Sie an den Mund-Nase- Schutz!
- Informationen zur Befreiung vom Präsenzunterrichts finden Sie in der Anlage.
- Schüler*innen, die im Schulalltag **COVID-19-Symptome** aufweisen, werden unmittelbar nach Hause geschickt, die Schule informiert das Gesundheitsamt. Beim alleinigen Symptom Schnupfen sollen die Schüler*innen zunächst 24 Std. zu Hause beobachtet werden.
Für die Dauer einer eventuellen **Quarantäne** erhalten die Schüler*innen Distanzunterricht.
- Für den Fall, dass es auf Anordnung des für uns zuständigen Gesundheitsamtes kurzfristig zu einer Phase des Lernens auf Distanz für einzelne Kinder, Teilgruppen oder die ganze Schule kommt, werden die Kinder im **Distanzunterricht** beschult. Das bisherige Vorgehen wird in ähnlicher Weise fortgesetzt und sukzessive erweitert.
- Die offenen **Ganztagsangebote** werden unter Berücksichtigung des schulischen Hygienekonzepts regulär wieder aufgenommen. Es kann sein, dass eine Spätbetreuung nicht mehr aufgrund der Vorgaben des Ministeriums angeboten werden kann.
- Die **Gremienarbeit** wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des Hygiene- und Infektionsschutz (Mindestabstand, Mund-Nasen-Schutz-Pflicht sowie Sicherstellung der Rückverfolgung) in vollem Umfang wieder aufgenommen.
- Die **Termine des neuen Schuljahres** finden Sie zeitnah auf unserer Homepage.
Die **Klassenpflegschaftssitzungen** finden für die

Klassen 1 am Montag, den 17.8.2020 um 18.00 (1a/1c) und 19.00 Uhr (1b/1d),
 Klassen 2 am Dienstag, den 18.8.2020 um 19.00 Uhr
 Klassen 3 am Mittwoch, den 19.8.2020 um 19.00 Uhr
 Klassen 4 am Donnerstag, den 20.8.2020 um 19.00 Uhr statt.

Sie erhalten hierzu noch eine gesonderte Einladung.

Es erwartet uns ein weiteres sehr besonderes Schuljahr. Wir hoffen, dass wir mit viel gemeinsamer Umsicht und Transparenz alle gesund bleiben, gemeinsam gute Lösungen für alle anstreben können und umsetzen werden.

Herzliche Grüße

Dagmar Kern und alle Mitarbeiter der GGS Gartenstraße

-Anlage-

Teilnahme am Präsenzunterricht:

Sollte Ihr **Kind selbst vorerkrankt** sein, oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen zu einer der Risikogruppen gehören, gelten nun folgende Bestimmungen:

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Die Eltern / Sorgeberechtigte entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit.

Die Eltern müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben:

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind *vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.*

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen *nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht* kommen. Dies setzt voraus, dass ein *ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.*

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität (Verwundbarkeit) befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Bereits gewährte Beurlaubungen haben im neuen Schuljahr keine Gültigkeit mehr und müssen neu beantragt werden.